

Mitteilung des Senats

vom 19. August 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Erwerb des Straßengrundes der neben der Schule an der Nürnbergerstraße projektierten Straße und Anlegung eines Teiles dieser Straße S. 955.
2. Erwerb eines Teiles des Grundstücks Waller Chaussee Nr. 33. „ 956.

1. Erwerb des Straßengrundes der neben der Schule an der Nürnbergerstraße projektierten Straße und Anlegung eines Teiles dieser Straße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den oben bezeichneten Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation sich mit der Nachbewilligung einverstanden erklärt hat, und ersucht die Bürgerschaft, im beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Bei der Schule an der Nürnbergerstraße muß ein kleiner Teil einer daneben herzustellenden Straße angelegt werden, damit ein Eingang zur Knabenabteilung geschaffen werden kann. Die Eigentümerin des Straßengrundes, die Utbremer Landgesellschaft, hat sich bereit erklärt, den ganzen, im beigegeführten Lageplane rot angelegten Straßengrund unentgeltlich an den Staat abzutreten, unter der Bedingung, daß der Staat die Straße bis zu der im Plane mit c d bezeichneten Linie noch in diesem Jahre auf seine Kosten anlegt. Die Kosten der Anlegung betragen nach Aufgabe der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, 9200 M. Gegen diese Bedingung sind keine Bedenken zu erheben, da der Staat als Eigentümer des angrenzenden Schulgrundstückes die Hälfte der Straßenkosten tragen muß und die weiteren Kosten zurück erhalten wird, sobald das der Schule gegenüberliegende Grundstück bebaut wird, was in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Die Kosten der Eigentumsübertragung sind zu $\frac{1}{4}$ vom Staate übernommen, weil der Staat zu etwa $\frac{1}{4}$ Anteil Anlieger der Straße ist. Die Deputation hat daher mit der Utbremer Landgesellschaft den anliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen.

Die Deputation beantragt, den Vertrag zu genehmigen und die Kosten der Anlegung der Straßenstrecke mit 9200 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, nachzubewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Hildebrand.**

(gez.) **J. Lauts.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der Utbremer Landgesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Die Utbremer Landgesellschaft m. b. H. in Liquidation tritt von ihrem zwischen der Nürnbergerstraße und der Bayreutherstraße liegenden Grundstücke Kataster-Bezeichnung 167 den in dem beigehefteten Lageplane vom 11. März 1911, gezeichnet „Bahnsen“, rot angelegten Teil, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten, zur Anlegung einer

Straße unentgeltlich an den Bremischen Staat ab. Die abzutretende Grundfläche ist sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft vollständig freizulegen und zu liefern. Die Kosten der Eigentumsübertragung werden vom Staat zu $\frac{1}{4}$ und von der Utbremer Landgesellschaft zu $\frac{3}{4}$ Anteile getragen. Die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

§ 2.

Der Bremische Staat verpflichtet sich, die Straße von der Nürnbergerstraße bis zu der im Plane mit c d bezeichneten punktierten Linie im Jahre 1911 auf seine Kosten anzulegen. Ein Ausgangsrecht nach dieser Straßenstrecke steht der Utbremer Landgesellschaft im Falle einer Bebauung für die ihr verbleibenden Teile des Grundstücks Kataster-Bezeichnung 167 erst zu, nachdem die Straßenkostenbeiträge nach Maßgabe der Bauordnung von ihr entrichtet sind, wobei jedoch Grunderwerbskosten nicht in Anrechnung gebracht werden sollen.

§ 3.

Die Utbremer Landgesellschaft oder deren Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks Kataster-Bezeichnung 167 gestattet dem Bremischen Staat, die zur Befestigung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen ohne Vergütung auf ihrem Grundstück anzuschütten, jedoch verbleibt den Eigentümern das Eigentums- und Nutzungsrecht an den Böschungsflächen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 10. Mai 1911.

Die Deputation für die Stadterweiterung.	Utbremer Land-Gesellschaft m. b. H. in Liquidation.
(gez.) Wessels. (gez.) J. Lants.	(gez.) J. D. Verbs. (gez.) Heinr. Wientz.

2. Erwerb eines Teiles des Grundstückes Waller Chaussee Nr. 33.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Die Firma W. Kellner & Co. beabsichtigt den von ihr erworbenen Teil des Grundstückes Waller Chaussee Nr. 33 neu zu bebauen. Aus Anlaß der Bauanträge ist die Abtretung des außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, im beigefügten Lageplane rot angelegten Teiles dieses Grundstückes verlangt worden. Die mit Kellner gepflogenen Verhandlungen führten wegen der nach Ansicht der Deputation zu hohen Forderung des Inhabers der genannten Firma zu keiner Verständigung. Es muß daher das Abtretungsverfahren nach §§ 25—28 der Bauordnung eingeleitet werden.

Die Deputation beantragt demgemäß, die Abtretung der im beigefügten Lageplane rot angelegten Grundfläche nach §§ 25—28 der Bauordnung zu beschließen. Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation auf den Fonds für Außerordentliche Verwendungen zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **Dr. Scherer.**